



Ausfertigung  
**Oberlandesgericht  
Dresden**

Aktenzeichen: 24 UF 0805/10  
1 F 691/08 AG Borna

Verkündet am 19.08.2011  
Die Urkundsbeamtin

Schanz  
Justizangestellte

## **Beschluss**

des 24. Zivilsenats - Familiensenat -

**In der Familiensache**

- 1.
- 2.
- 3.

Ver

mit

- 1.

- 2.

3. Stadt [REDACTED] Amt für Jugend, Familie und Bildung ASD  
Mitte, Frau [REDACTED]  
[REDACTED]

4. Landkreis [REDACTED] Jugendamt,  
[REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Regelung der elterlichen Sorge

hat der 24. Zivilsenat - Familiensenat - des Oberlandesgerichts Dresden auf Grund mündlicher Verhandlungen vom 04.03.2011 und 13.07.2011 durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Söhnen,  
Richterin am Oberlandesgericht Schaaf und  
Richter am Oberlandesgericht von Barnekow

**beschlossen:**

1. Die Beschwerde der Mutter gegen den Beschluss des Amtsgerichts [REDACTED] - Familiengericht - vom 07.10.2010, Az.: 1 F 691/08 - wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag des Vaters auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge für [REDACTED] wird zurückgewiesen.
3. Der Beschluss des Familiengerichts wird in Ziffer 4 insoweit geändert, als die Vormundschaft des Jugendamts beim Landkreis [REDACTED] beendet wird.

Zum Vormund für die Kinder [REDACTED] und [REDACTED]  
[REDACTED] wird bestimmt:

Peter Thiel  
Wollzukstraße 133  
13187 Berlin (Pankow).

4. Der Umgang der Kinder mit der Mutter wird wie folgt geregelt:

- a) An jedem ersten Wochenende des Monats bringt der Vater die Kinder freitags bis 18.00 Uhr zur Mutter, die Mutter bringt sie sonntags bis 18.00 Uhr dem Vater zurück. Ein Wochenende ist das erste Wochenende des Monats, wenn schon der Freitag zum neuen Monat gehört.
- b) In den Sommerferien bringt der Vater die Kinder am ersten schulfreien Tag (auch der Samstag ist ein erster schulfreier Tag) bis 18.00 Uhr der Mutter, die Mutter bringt sie nach vier Wochen am Sonntag bis 18.00 Uhr dem Vater zurück.
- c) In den Herbst- und in den Winterferien bringt der Vater die Kinder am ersten schulfreien Tag bis 18.00 Uhr zur Mutter, die Mutter bringt sie ihm am letzten Freitag vor Schulbeginn zurück.
- d) Die Weihnachts- und die Osterferien verbringen die Kinder abwechselnd bei Vater und Mutter, Weihnachten 2011 bei der Mutter, Ostern 2012 beim Vater, Weihnachten 2012 beim Vater, Ostern 2013 bei der Mutter und so fort. Der Vater bringt die Kinder am ersten schulfreien Tag zur Mutter, die Mutter bringt sie am vorletzten Tag vor Schulbeginn dem Vater zurück.
- e) Wenn der Freitag zwischen Christi Himmelfahrt und dem darauffolgenden Wochenende ein schulfreier Tag ist, bringt der Vater die Kinder am letzten Schultag vor Christi Himmelfahrt bis 18.00 Uhr zur Mutter, am darauffolgenden Sonntag bringt die Mutter die Kinder dem Vater zurück.
- f) Pfingsten verbringen die Kinder immer beim Vater.

5. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die sich aus diesem Beschluss ergebenden Verpflichtungen kann das Gericht gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld bis zur Höhe von 25.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monaten anordnen.
6. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
7. Der Wert des Beschwerdeverfahrens ist 10.000,00 EUR.

## Gründe:

### I.

Die Parteien streiten um die elterliche Sorge für ihre drei Kinder [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]. Die Eltern lernten sich [REDACTED] kennen, seit [REDACTED] verbindet sie eine Beziehung. Der Vater ist [REDACTED] in [REDACTED], die Mutter war verheiratet und lebte in [REDACTED]. Erst nach der Geburt von [REDACTED] trennte sich die Mutter von ihrem damaligen Ehemann. Zusammengelebt haben die Parteien in der Folge nie, auch nicht, als [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] geboren wurden. Die Kinder erhielten den Familiennamen des Vaters; eine Sorgeerklärung gaben die Eltern nicht ab. Der Vater verbrachte im Wesentlichen die Wochenenden bei der Mutter und den Kindern. In der Woche kümmerte sich die Mutter allein bzw. mit einer Haushaltshilfe um die Kinder.

Bereits seit Geburt des zweiten Kindes gab es Differenzen zwischen den Eltern, die sich im Laufe der Zeit verschärften. Im Oktober 2008 beantragte der Vater im Wege der einstweiligen Anordnung und in der Hauptsache, die elterliche Sorge für die Kinder auf ihn zu übertragen. Die Mutter sei

nicht in der Lage, sich hinreichend um die Kinder zu kümmern und gefährde die Gesundheit der Kinder durch impulsive Aktionen, Streitigkeiten mit dem Umfeld, Männerbesuche und finanzielle Not.

Im Termin zur Erörterung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vor dem Familiengericht am 17.03.2009 haben die Parteien den Umgang mit den Kindern geregelt, den Aufenthalt bei der Mutter belassen und das Eilverfahren für erledigt erklärt.

In der Folge verringerten sich die Auseinandersetzungen zwischen den Eltern nicht. Hinzu kamen finanzielle Probleme der Mutter, die u. a. dazu führten, dass sie die Miete für ihre Wohnung [REDACTED] nicht mehr zahlen konnte, so dass die Zwangsräumung angeordnet wurde. Sie zog im [REDACTED] mit den Kindern in eine eigene Wohnung, die ihr der Vater auf seinem Anwesen in [REDACTED] vermietete. Die Mutter blieb in dieser Wohnung nur wenige Tage; die Kinder leben seither im Haushalt des Vaters. Sie besuchen dort den Kindergarten ([REDACTED] inzwischen die Schule) und werden im Übrigen vom Vater und dessen Mutter betreut.

Der Aufenthalt der Mutter war, nachdem sie [REDACTED] verlassen hatte, zunächst nicht völlig klar. Nachdem sich die Differenzen und Streitigkeiten zwischen den Eltern zuspitzten und die Mutter mehrfach ankündigte, die Kinder wieder abzuholen, ohne dass klar war, wohin, übertrug das Familiengericht mit Beschluss vom 26.10.2009 das Aufenthaltsbestimmungsrecht im Wege der einstweiligen Anordnung auf den Vater, um den Kindern neue, plötzliche und auf Auseinandersetzungen beruhende Aufenthaltswechsel zu ersparen.

In der Folge gab es nach Lage der Akten praktisch keinen Kontakt mehr, bei dem es zwischen den Eltern nicht zu heftigen und lautstarken Auseinandersetzungen kam; dies regelmäßig auch in Gegenwart der Kinder.

Das Familiengericht hat ein Sachverständigengutachten eingeholt zur Frage der Erziehungskompetenz der Eltern. Die Sachverständige, [REDACTED], hat festgestellt, dass

- beide Eltern die Kinder lieben und bereit sind, viel für sie zu tun,
- die elterliche Kommunikation völlig desolat ist und die Kinder fortgesetzt Zeugen übermäßig eskalierter Konflikte werden,
- die Kinder beim Vater leben sollten, weil die Erziehungskompetenz der Mutter dadurch eingeschränkt ist, dass ihr angesichts der enormen persönlichen Belastung ein großes Maß an Kindorientierung, Impulskontrolle und Bindungstoleranz verloren gegangen ist.

Das Familiengericht hat der Mutter die elterliche Sorge entzogen, den Antrag des Vaters auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge zurückgewiesen und das Jugendamt beim Landkreis [REDACTED] als Vormund eingesetzt; außerdem hat es den Umgang geregelt.

Gegen diesen Beschluss hat sich die Mutter mit der Beschwerde gewandt.

Der Senat hat den behandelnden Psychologen der Mutter und die Sachverständige [REDACTED] gehört sowie mit den drei Kindern gesprochen. Außerdem wurde ein weiteres Sachverständigengutachten eingeholt zu der Frage, was geschehen muss, damit Vater und Mutter die Kinder gemeinsam erziehen können und ob einer der beiden Eltern in der Erziehungsfähigkeit beeinträchtigt ist. Auf die Protokolle der Verhandlungstermine vor dem Senat vom 04.03. und 13.07.2011 sowie auf das Gutachten der Sachverständigen [REDACTED] wird Bezug genommen.

Die Mutter hat beantragt,

den familiengerichtlichen Beschluss aufzuheben und die alleinige elterliche Sorge bei ihr zu belassen.

Der Vater hat, erstmals mit Schriftsatz vom 11.07.2011, beantragt,

die elterliche Sorge für alle drei Kinder ihm allein zu übertragen.

Der Verfahrenspfleger schließt sich diesem Antrag an.

Der Vormund hat beantragt,

das Aufenthaltsbestimmungsrecht beim Jugendamt zu belassen und im Übrigen die Sorge dem Vater zu übertragen.

Der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamts [REDACTED] hat sich dem Antrag angeschlossen; das Jugendamt [REDACTED] hat die Auffassung vertreten, nur das Belassen der gesamten Sorge beim Jugendamt sei geeignet, Konfliktpotential aus dem System herauszunehmen.

## II.

Die zulässige Beschwerde der Mutter hat in der Sache ebenso wenig Erfolg wie der im Beschwerdeverfahren erneut gestellte Antrag des Vaters, die elterliche Sorge ihm allein zu übertragen.

Es verbleibt vielmehr nach dem Ergebnis der ausführlichen mündlichen Verhandlungen und dem weiteren Sachverständigen-gutachten bei dem Ergebnis des Familiengerichts, wonach keiner der beiden Elternteile derzeit die elterliche Sorge für die Kinder ausüben kann, weil dies wegen der damit verbundenen Konflikte eine Gefährdung des Kindeswohls darstellt.

1. Die Entziehung der elterlichen Sorge der Mutter beruht auf § 1666 BGB. Danach hat das Gericht die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um Gefahren für das Wohl der Kinder abzuwenden.

Die Mutter hatte bis zur Entscheidung des Familiengerichts die elterliche Sorge alleine inne. Dass sie die Kinder geliebt und für sie gesorgt hat und - auch wenn es Überforderungssituationen gab, die bei drei Kindern dieses Alters nicht ungewöhnlich sind - hierzu (gegebenenfalls mit Hilfe) auch in der Lage war, wird von allen Beteiligten so gesehen. Das Problem liegt in der problematischen Beziehung der Mutter zum Vater der Kinder.

Der Vater spielte im Leben der Kinder eine wesentliche Rolle, und zwar auch schon, als sie noch bei der Mutter lebten. Dass beide Eltern aktiv an der Erziehung der Kinder beteiligt sein sollten, war eine Entscheidung, die die Eltern noch gemeinsam getroffen haben. Diese Entscheidung haben sie gegenüber den Kindern nicht gemeinsam aufrechterhalten können. Vielmehr sind sie, seitdem sich ihre Differenzen verschärften und eine Kommunikation zwischen ihnen unmöglich geworden ist, nicht in der Lage, die Kinder vor diesen Differenzen zu schützen. Die Kinder sind seit Jahren Zeugen schlimmer Auseinandersetzungen zwischen den Eltern. Diese Auseinandersetzungen haben das für Kinder erträgliche Maß längst überschritten. Insbesondere der älteste Sohn, [REDACTED] hat durch sein Verhalten mehrfach gezeigt, dass er die Situation nicht erträgt, indem er sich versteckte und weinte, wenn er zum Umgang abgeholt wurde oder indem er sich weigerte, ins Auto der Mutter einzusteigen. Dass [REDACTED] beide Eltern liebt und auch an der Mutter hängt, hat er selbst so erklärt und dies haben auch beide Sachverständige bestätigt: [REDACTED] braucht seine Mutter. Dass er den Kontakt zu ihr teilweise vehement ablehnte, lag darin begründet, dass er die Auseinandersetzungen zwischen den Eltern nicht mehr aushalten konnte.



Die Mutter hat es schwerer, mit diesen familiären Konflikten umzugehen als der Vater. Der Vater lebt in einer ruhigen, traditionell geprägten Umgebung und ist familiär und sozial sicher eingebettet. Dieses Gefühl kann er auch den Kindern vermitteln. Die Mutter ist - abgesehen von ihrem Lebensgefährten - allein, ohne Ausbildung, hat keine Familie in [REDACTED] und kein sicheres berufliches und privates Umfeld. Sie ist außerdem impulsiver, konfliktfroher und weniger kritikfähig. Sie zeigt nach Einschätzung der Sachverständigen [REDACTED] im Umgang mit Gefühlen und Belastungen ein Bewältigungsmuster, das ein hohes Maß an Kooperation aus dem sozialen Umfeld voraussetzt. Ihr eigenes Kontrollpotential, d. h. die Fähigkeit, eigenes Handeln kritisch zu überprüfen, ist dabei eingeschränkt. Dies führt u. a. dazu, dass sie auch bei der Erziehung der Kinder falsches Verhalten bei sich selbst nicht sucht und nicht zuverlässig erkennen kann und damit auch die Einschätzung der kindlichen Bedürfnisse erschwert ist. Nach Auffassung der Mutter trägt allein der Vater die Schuld an der derzeitigen Situation.

Die Bedürfnisse der Kinder sind eindeutig: Sie brauchen beide Eltern, und dies ohne die ständigen Auseinandersetzungen. Dies bringen sie, insbesondere altersgemäß [REDACTED] auch deutlich zum Ausdruck, geben aber gleichzeitig zu verstehen, dass sie daran schon nicht mehr glauben. Alle drei Kinder lieben ihre Eltern, und zwar beide. Um ihre Entwicklung nicht (weiter) zu gefährden, ist es zwingend, dass sich die Situation zwischen ihren Eltern entspannt. Dies gelingt den Eltern jedoch allein nicht; auch in Zukunft ist nach Einschätzung der Sachverständigen [REDACTED] nicht zu erwarten, dass die Eltern in der Lage sein werden, selbständig einen nachhaltig tragbaren und dem Kindeswohl entsprechenden Konsens zu erarbeiten. Dies würde nur dann gelingen, wenn eine der Konfliktparteien oder beide ihre Auffassungen und Einstellungen zum anderen und zur Kinderziehung

konsensorientiert überarbeiten und von ihrer Einstellung abrücken, dass nur sie selbst und der jeweils andere überhaupt nicht zur Erziehung der Kinder in der Lage sind.

Vor diesem Hintergrund ist es unmöglich, dass die Eltern die Sorge für die Kinder gemeinsam ausüben. Aber auch die alleinige Ausübung der elterlichen Sorge durch die Mutter kommt nicht in Betracht. Dies vor allem deshalb nicht, weil es für die Kinder derzeit besser ist, wenn sie ihren Lebensschwerpunkt nicht in [REDACTED], sondern in [REDACTED] haben. Der Vater bietet ihnen Sicherheit, Beständigkeit und Regelmäßigkeit. Vor allem hat er in den vergangenen zwei Jahren, seit die Kinder bei ihm leben, gezeigt, dass er den Umgang mit der Mutter, wenn er denn einmal festgelegt ist, auch gewährleistet. Die Kinder brauchen beide Eltern. Die Mutter ist in ihrer derzeitigen Situation nicht in der Lage, den Kindern ein positives Bild vom Vater zu vermitteln. Ihre derzeitige Vorstellung vom Aufwachsen der Kinder ist geprägt von der grundsätzlichen Einstellung, dass Kinder zur Mutter gehören, dass es ihr Recht als Mutter ist, die Kinder bei sich zu haben und dass es der Vater ist, der ihr Leben zerstören will. Dass ihre fehlende Impulskontrolle insbesondere auch vor den Kindern ein Problem darstellt, sieht sie nicht. Ihre Bindungstoleranz ist eingeschränkt. Es ist als sicher anzunehmen, dass ein Belassen der alleinigen elterlichen Sorge bei der Mutter das Verhältnis der Kinder zu ihrem Vater in einer Weise belasten würde, die ihr Wohl massiv beeinträchtigen würde.

Der Senat sieht, dass diese Entscheidung für die Mutter schwer ist. Die Erwägungen zur Frage, wo die Kinder leben sollen, sind aber letztlich am Kindeswohl zu orientieren. Es bleibt zu hoffen, dass die Mutter den Aufenthalt ihrer Kinder in [REDACTED] irgendwann akzeptieren kann und ein Verhältnis zu ihnen aufbaut, das sie in Frieden mit beiden Eltern weiter aufwachsen lässt.

2. Aus den oben genannten Gründen kann auch die alleinige elterliche Sorge für die Kinder dem Vater nicht übertragen werden. Das Verhältnis der Eltern zueinander ist derart, dass keiner von beiden in der Lage ist, Entscheidungen des anderen zu akzeptieren oder Anregungen nicht als Angriffe aufzufassen. Die Mutter würde bei einer Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater sich von diesem in für sie unerträglicher Weise gegängelt und bevormundet fühlen, was angesichts der Entwicklung der letzten Jahre eine weitere Verschlechterung des Verhältnisses der beiden zueinander und damit eine Gefährdung für die Kinder zur Folge hätte. Dies hat das Familiengericht ebenso gesehen und deshalb die elterliche Sorge einem Vormund übertragen. Dem schließt sich der Senat an. Der Vormund kann die Entscheidung in einzelnen Bereichen der elterlichen Sorge dem Vater überlassen. Die grundsätzlichen Entscheidungen trifft jedoch er und ist daher auch Ansprechpartner für beide Parteien, insbesondere für die Mutter, wenn sie mit getroffenen Regelungen nicht einverstanden ist. Dies erleichtert die Bewältigung von Konflikten zwischen den Eltern und kommt letztlich den Kindern zugute, wenn diese lautstarke Auseinandersetzungen zwischen den Eltern nicht mehr miterleben müssen.
  
3. Die Auswechslung des Vormunds erfolgte nicht deshalb, weil die Vormundschaft nicht ordnungsgemäß ausgeübt worden wäre oder wegen der Vorwürfe der Mutter. Der Senat ist überzeugt davon, dass der Amtsvormund sein Amt ordentlich ausgeübt hat. Feststeht aber, dass die Mutter zum Amtsvormund keinerlei Vertrauen hatte und ihn in der Vergangenheit heftig angegriffen hat. Dies ist keine gute Basis für eine weitere Zusammenarbeit. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Vormund und der Mutter ist aber zwingend erforderlich, um das Verhältnis der Mutter zu den Kindern weiter zu fördern und zu stabilisieren. Dies ist ein wesentliches Bedürfnis der Kinder,

aber auch der Mutter. Der nunmehr benannte Vormund ist Familientherapeut, Umgangspfleger, Verfahrensbeistand und psychologischer Sachverständiger und hat sich zur Übernahme der Vormundschaft bereit erklärt.

4. Die Umgangsregelung entspricht der mit Hinweisbeschluss vom 22.07.2011 angekündigten Regelung. Hintergrund der Regelung ist, dass ein vernünftiger, regelmäßiger und intensiver Umgang der Kinder mit der Mutter gewährleistet sein soll. Die Kinder haben gegenüber beiden Sachverständigen, aber auch im Verfahren regelmäßig zum Ausdruck gebracht, dass sie an ihrer Mutter hängen. Dies soll und muss bewahrt werden. Ein zweiwöchentlicher Umgang, wie vom Vater zunächst angeregt, ist nicht dienlich, weil die Reise von [REDACTED] nach [REDACTED] alle zwei Wochen zu weit ist. Der Senat hat daher einen Umgangstermin im Monat angeordnet. Angesichts der relativ großen Entfernung zwischen den Wohnorten von Vater und Mutter sind längere Ferienaufenthalte zum Ausgleich für die relativ wenigen Wochenendumgänge erforderlich. Die Mutter hat deshalb in den Sommerferien nicht nur die Hälfte, sondern vier Wochen mit den Kindern Umgang. Dies lässt dem Vater die Möglichkeit, auch seinerseits mit den Kindern zwei Wochen in den Urlaub zu fahren. Dass die Kinder nicht an Ferienspielen teilnehmen können, ist grundsätzlich eine Folge der Aufteilung von Kindern getrennter Eltern in den Ferien; zukünftig mag es in Absprache mit dem Vormund möglich sein, auch Aktionen in den Ferien für einzelne Kinder möglich zu machen.

Die Herbst- und die Winterferien verbringen die Kinder mit der Mutter. Dies ist Folge des Umstandes, dass beide Sachverständige ausführlich dargelegt haben, wie wichtig ein gefestigter Umgang der Kinder mit der Mutter ist und dass aufgrund der Entfernung ein Umgang alle zwei Wochen oder auch in der Woche nicht möglich ist. Dass die Mutter nach [REDACTED] reist und dort den Umgang mit den Kindern wahrnimmt, hält der Senat für wenig sinnvoll. Weihnachten und Ostern sollten die Kinder abwechselnd bei Mutter und

Vater verbringen. Dass die Mutter an Weihnachten keinerlei Interesse hat und die Kinder daher Weihnachten immer beim Vater bleiben sollten, bestätigt sich nach den Angaben der Mutter nicht.

Dass der Vater die Kinder zum Beginn des Umgangs zur Mutter bringt und diese nach Ende der Umgangskontakte die Kinder zurück zum Vater bringt, ist deshalb sinnvoll, weil es den Kindern nach den bisherigen Erfahrungen den Umgang erleichtert. Die Situationen wie in der Vergangenheit, in denen die Mutter auf dem Hof des Vaters vorfuhr, es zu Auseinandersetzungen kam und [REDACTED] sich weigerte, ins Auto einzusteigen, sollten vermieden werden und können vermieden werden, indem der Vater die Kinder bei der Mutter abliefert. Dass die Mutter die Kinder nicht pünktlich zurückbringen und dadurch den Schulbesuch gefährden würde, sieht der Senat nicht.

5. Gleichwohl war der Beschluss - dies gilt für beide Parteien - kraft Gesetzes mit einer Zwangsmittelandrohung zu versehen, mit der auf die Folgen einer Zuwiderhandlung hingewiesen wird.

III.


Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 FamFG.

Dr. Söhnen

Schaaf

von Barnekow

Für den Gleichlaut der  
Ausfertigung mit der Urschrift  
Oberlandesgericht Dresden, den 22.08.2011

  
Zemmek  
Justizangestellte

